

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Prittriching vom 27.10.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Freibades Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren i. S. von § 4 sind im Voraus für den beantragten Nutzungszeitraum fällig. Rückzahlungen von vorausgezählten Gebühren sind auch bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Benutzung der Anlage ausgeschlossen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Es werden folgende Badegebühren erhoben:

| | |
|--|----------|
| a) Tageskarte Kinder (3 – 9 Jahre) | 2,00 € |
| b) Tageskarte Jugendliche (10 – 17 Jahre) | 3,00 € |
| c) Tageskarte Erwachsene (ab 18 Jahre) | 4,00 € |
| d) Eintrittskarte ab 18:00 Uhr einheitlich | 2,00 € |
| e) Saisonkarte Kinder (3 – 9 Jahre) | 16,50 € |
| f) Saisonkarte Jugendliche (10 – 17 Jahre) | 33,00 € |
| g) Saisonkarte Erwachsene (ab 18 Jahre) | 55,00 € |
| h) Saisonkarte Familien | 110,00 € |

Die Saisonkarte Familien ermöglicht den Eintritt für 1 oder 2 Erwachsene mit eigenen Kindern unter 18 Jahren.
- (2) Als weiteres werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|--------|
| a) Pfand je Schlüssel für die Schließfächer | 1,00 € |
| b) Pro Wertmarke für die Warmwasserdusche | 1,00 € |

§ 5
Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen kann eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
- (2) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen kann in besonders begründeten Fällen eine Gebührenbefreiung gewährt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- (3) Bei der Vorlage der Bayerischen Ehrenamtskarte kann eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
- (4) Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (ab GdB 50) kann eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
Für eine Begleitperson (B im Behindertenausweis) wird keine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- (5) Für Kinder unter 3 Jahren wird keine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.
- (6) Eine Gebührenermäßigung oder –befreiung aus sonstigen Gründen wird nicht gewährt.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.01.2020 außer Kraft.

Prittriching, den 11.11.2022

Gemeinde Prittriching



Alexander Ditsch
1. Bürgermeister

